



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 25. Juli 1995

Zl.10.930/77-IA10/95

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Anschöber,
 Freundinnen und Freunde vom 22. Juni 1995,
 Nr. 1401/J, betreffend Nebenbeschäftigung von
 Beamten

XIX. GP-NR
 1198/AB
 1995 -07- 27

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 W i e n

zu : 1401/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde vom 22. Juni 1995, Nr. 1401/J, betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG 1979 i.d.g.F. ist Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu

- 2 -

melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage richtet sich gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten, wobei es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion des Beamten ankommt.

Abgesehen von dem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstoßen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

- 3 -

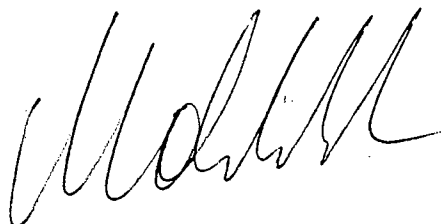
Es wird daher um Verständnis gebeten, daß diese Fragen nicht beantwortet werden können.

Zu den Fragen 3 und 4:

Seitens der Personalabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird Ihre Ausübung untersagt. Dies war in der Vergangenheit in einem Fall gegeben, da die Nebenbeschäftigung gerade in jenem Bereich ausgeübt wurde, in dem der betreffende Bedienstete auch dienstlich tätig war. In einem anschließenden Verfahren, welches der Betroffene als Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof angestrengt hatte, wurde die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestätigt.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**ANFRAGE**

des Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten

Den Anfragestellern sind in den vergangenen Tagen und Wochen einige Informationen über angebliche dubiose Nebenbeschäftigungen einzelner Beamter zugegangen. Unter Nebenbeschäftigung verstehen dabei die Anfrager in erster Linie unter anderem die Tätigkeit einer Aufsichtsrätin, die Gesellschaftertätigkeiten bei Firmen sowie andere gegen finanzielles Entgelt durchgeführten Arbeiten oder Beratertätigkeiten.

Um keine ungerechtfertigten Anschuldigungen und Verdächtigungen in der Öffentlichkeit zu publizieren, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche Beamte des Landwirtschaftsministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?
2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?
3. Hält der Landwirtschaftsminister die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?
4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Landwirtschaftsministeriums?